

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 28. Jänner 2016

15. Stück

58. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017

58. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2016/2017

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71d iVm § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, die am 26.01.2016 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2016/2017, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz, auf Basis des § 71d UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Die Auswahlverfahren beruhen auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literatursauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Auswahlverfahrens (Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2016 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren 2013, 2014 und 2015 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar. Die inhaltliche Gestaltung der Auswahlverfahren und die Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltests für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin werden in einer eigenen Verordnung geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Auswahlverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2016/2017. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 18 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) oder Zahnmedizin (Q 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs 2 lit k UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
360	40	400

(2) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs 1) stehen gemäß § 71d Abs 5 UG

1. 75 vH EU-Bürgerinnen/Bürger mit einem in Österreich ausgestelltten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-Bürgerinnen/Bürger mit einem inner- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem inner- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis zur Verfügung.

IV. Auswahlverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Diplomstudium der Humanmedizin und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für die Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels des für das jeweilige Studium vorgesehenen Auswahltests (Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dienen.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985 idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Auswahlverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend der Testinhalte (§ 9 Abs 2) und der Verordnung Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltest für das Studium der Humanmedizin und das Studium der Zahnmedizin zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03. bis 31.03.2016 für den jeweiligen Auswahltest online mittels Web-Formular anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs 2) anzugeben.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Anfang März 2016 im Internet auf der Website zu den Auswahlverfahren (medizinstudieren.at) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03. bis 31.03.2016 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03. bis 31.03.2016 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Auswahlverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, zu den Auswahltests sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Auswahlverfahren (medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/ Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren E-Mail-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 17 und 18 zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die Auswahltests finden am 08.07.2016 zeitgleich mit den Auswahltests an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz statt.

(3) Informationen zum jeweiligen Auswahltest, wie zB Testort, die Uhrzeit und die Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) sowie durch die Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) als gültig erfasst worden sind, auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

Testdurchführung

§ 9. (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Auswahltest Humanmedizin – MedAT-H, welcher aus einer Gruppentesting besteht.

(2) Testinhalte: Die Testinhalte werden durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentesting besteht.

(2) Testinhalte: Die Testinhalte werden durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

§ 11. Bei den Auswahltests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

§ 12. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss

§ 13. (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch eine Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerberin/Studienwerber das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch eine Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Auswahltests festgestellt, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

Auswertung

§ 14. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin wird durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin wird durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

(3) Wenn die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt teilweise verhindert wird, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Erstellung der vorläufigen Rangliste heranzuziehen wenn insgesamt mehr als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen. Wenn die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt vollständig oder so verhindert wird, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so ist die vorläufige Rangliste nach dem Kriterium Reihenfolge des Tages des Einlangens der Kostenbeteiligung auf dem bekannt gegebenen Konto und innerhalb desselben Tages eingelangter Kostenbeteiligungen durch Losentscheidung zu ermitteln.

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 15. (1) Die Auswahltests werden getrennt für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin ausgewertet.

(2) Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden dabei anhand ihrer Angaben im Auswahlverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs 2 gereiht. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden nicht vor der KW 32 auf der Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Die Studienplätze für das gewählte Studium werden an die Studienwerberinnen/Studienwerber mit den jeweils höchsten Gesamtwerten des Kontingents vergeben.

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) einen Studienplatz für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs 2) erhalten haben.

(2) Wenn Studienwerberinnen/Studienwerber auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis im Kontingent gemäß § 4 Abs 2 gereiht wurden und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium

1. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder
2. auf sie die Personengruppenverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 340/2013 idgF) Anwendung findet, oder
3. sie EU-Bürgerinnen/Bürger in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testergebnis in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu zu reihen (endgültige Rangliste).

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste gemäß § 16 Abs 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 17. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren E-Mail-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der endgültigen Rangliste (§ 16 Abs 2) nächst folgende Studienwerberin/folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen.

Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren E-Mail-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 19. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt. Eine entsprechende Verordnung wird im Laufe des Studienjahres 2015/2016 erlassen und auf der Homepage veröffentlicht.

VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren

§ 20. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 21. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
